

Satzung

des Schulverein Grundschule Südlengern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulverein Grundschule Südlengern“. Der Verein hat seinen Sitz in Kirchlengern und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist auf die Förderung der schulischen Einrichtungen und Ziele gerichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

1. Eltern der Schüler
2. Angehörige und ehemalige Angehörige des Lehrerkollegiums der Schule
3. sonstige Personen und Personenvereinigungen, die gewillt sind, sich im Sinne des § 1 Satz 3 zu betätigen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Sie erlischt durch Tod, durch Ablauf einer möglichen befristeten Mitgliedschaft oder durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Schuljahres, wenn sie bis zum 31.03. des Ablaufjahres beim Vorstand eingegangen ist. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes bestimmen, wenn es die Beiträge für ein Jahr trotz wiederholter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat oder den Zwecken des Vereins beharrlich zuwider handelt.

Gegen den Ausschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 3 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe die Mitglieder selbst bestimmen. Als Mindestbeitrag gilt ein monatlicher Beitrag von € 1,-. Der Beitrag ist in einer Summe jeweils im Februar jeden Jahres zu zahlen, für die Abwicklung ist Bankeinzug vorgesehen.

Ferner erhält der Verein seine Mittel durch freiwillige Spenden sowie Aktionen, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins nicht widersprechen.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Dies sind der in § 1 genannte Zweck des Vereins und die Bestreitung der nötigen Geschäftsbedürfnisse. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle vom Verein erworbenen Gegenstände bleiben Eigentum des Schulvereins und werden im Falle der Weitergabe an die Schule letzterer leihweise zur Verfügung gestellt. (Die §§ 598 ff. BGB finden Anwendung).

Anträge auf Fördermaßnahmen können von den nach dem Schulmitwirkungsgesetz gebildeten Organen, aber auch von einzelnen Eltern oder Lehrern gestellt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen (z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben) geschaffen werden.

Satzung

des Schulverein Grundschule Südlengern e.V.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um jeweils einen Stellvertreter des Schriftführers und Schatzmeisters erweitern. Ebenfalls können bis zu zwei Beisitzer gewählt werden.

Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der erste Vorsitzende – in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, so oft die Lage des Vereins dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.

Die Einladung erfolgt schriftlich, per Email oder mündlich (telefonisch). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind – mindestens incl. des ersten Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden -. Die Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung ist zur Gültigkeit des Beschlusses nicht erforderlich. Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefassten Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Die Tätigkeit des Schatzmeisters ist am Ende des Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Zahlungen für Vereinszwecke dürfen nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder in dringlichen Fällen mit Zustimmung des Vorsitzenden geleistet werden. Eine im Wege der Dringlichkeit getroffene Entscheidung ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen.

Der Vorstand pflegt eine enge Verbindung mit dem Lehrerkollegium und der Elternschaft – vertreten durch die Schulpflegschaft -.

Werden zu Vorstandssitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten nicht dem Vorstand angehörende Personen zugelassen, wirken diese nur beratend mit.

§ 8 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung für die Dauer des nächsten Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Buchführung, den Jahresabschluss und das Vermögen des Clubs zu überprüfen haben.

Satzung

des Schulverein Grundschule Südlengern e.V.

Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten.

Die schriftlichen Prüfungsberichte sind spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zu den Vereinsakten zu übergeben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen und vom Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor dem Tage der Versammlung bekanntgegeben werden.

Außerdem findet eine Mitgliederversammlung statt, wenn 1/5 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe der geforderten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Am Anfang eines jeden Jahres – spätestens jedoch bis zum 30. September des Jahres – findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Gegenstand der Beratung oder Beschlussfassung der Hauptversammlung bilden

- a) der Jahresbericht incl. Rechnungsbericht
- b) die Entlastung des gesamten Vorstandes
- c) die Wahl des neuen Vorstandes
- d) die Wahl der 2 Kassenprüfer

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung. Beschlüsse, durch welche die Satzung abgeändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist ausdrücklich zu diesem Zweck einzuberufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder oder der einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins erhält das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen die Grundschule Südlengern. Die Schule bekommt in den Fall die Auflage, das Restvermögen zu dem in § 1 festgelegten Vereinszweck ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Das Vermögen geht insoweit in das Eigentum des Schulträgers über. Die näheren Einzelheiten hierzu ordnet der im Zeitpunkt der Auflösung amtierende Leiter der Schule an.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Gründungssatzung vom 14.12.1978 mit ihren bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Änderungen. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Kirchlengern, 21.09.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender